



An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien

Per Fax Nummer 58058 9191

Wien, am 19.01.2006
CA / SB

Betrifft: Entwurf eines Beschlusses zur TKMVO 2003 idF BGBl II Nr. 117/2005
RVON 2/05-10

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf eines Beschlusses zur TKMVO erstatten wir binnen offener Frist folgende

Stellungnahme:

1. Allgemeines:

Zur Abgrenzung der Märkte wurden im Rahmen der Stellungnahmen zur TKMVO 2003 sowie zu den auf dieser Abgrenzung basierenden Marktanalysen bereits umfassende Stellungnahmen abgegeben. Weiters ist zum Verfahren M 15c/2003 ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig, das zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden ist.

Der Standpunkt von ONE hat sich diesbezüglich nicht geändert, weswegen hier nur auf den wesentlichen Punkt in Bezug auf die Verordnung nochmals kurz eingegangen wird und im Übrigen auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen verwiesen wird.

2. Die teilweise enge Marktabgrenzung:

Die Abgrenzung der Märkte in der TKMVO erscheinen willkürlich, zumal man einen Markt solange eingrenzen kann, bis ein einzelnes Unternehmen als marktbeherrschend angesehen werden muss. Dies betrifft insbesondere die Terminierung in ein einzelnes Netz.

Als Unternehmen erscheint es für ONE beinahe unmöglich, sich durch ein wie immer geartetes Verhalten einer Qualifizierung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf dem eigenen Terminierungsmarkt zu entziehen. Wie bereits in den vorhergegangenen

ONE GMBH

Brünner Straße 52, Postfach 8, A-1210 Wien, Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@one.at, www.one.at

Bankverbindung: BA-CA, Kontonummer: 09996669900, BLZ: 12000, Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105

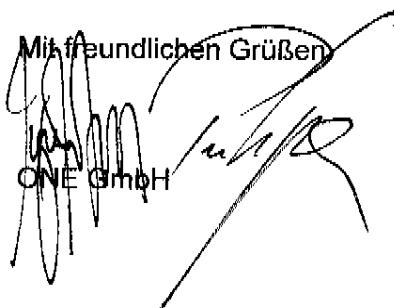


Stellungnahmen zur TKMVO 2003 festgestellt, spiegelt sich dies auch im damals grundlegenden Gutachten, das mangels anderer Definitionselemente sich hauptsächlich auf die Verhandlungsmacht als Schlüsselkriterium stützt und nur eine Rechtfertigung der vorgefassten Meinung, welche Märkte zu definieren sind, darstellt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, auf den auch besonders in § 34 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) hingewiesen wird, wurde jedenfalls bereits durch die Definition der Märkte in der Verordnung vernachlässigt bzw. verletzt.

Dies kann auch nicht durch die Tatsache verdeckt werden, dass die TKMVO eine Übernahme einer Empfehlung der Europäischen Kommission¹ darstellt. Gem. § 36 Abs. 2 TKG ist auf die Empfehlung der Europäischen Kommission jedoch lediglich Bedacht zu nehmen, deren Umsetzung im Wortlaut ist daher keineswegs verpflichtend. Hätte die Behörde von der Marktaufteilung abweichen wollen, hätte sie dies lediglich gegenüber der Europäischen Kommission mitteilen und begründen müssen (§§ 128 und 129 TKG). Die TKMVO, so wie sie erlassen wurde und nun weiter in Kraft bleiben soll, ist jedoch weder geeignet, die Ziele gem. § 1 TKG zu erreichen, noch ist sie angemessen.

Aus Sicht von ONE sollten daher die in § 1 Z 8 und Z 15 TKMVO 2003 definierten Märkte betreffend die Terminierung in individuelle Netze nicht weiter als eigenständige Märkte bestehen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

ONE GmbH

¹ Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, ABl. 2003 L 114/45 vom 8.5.2003